

Entsprechenserklärung Mai 2009

Vorstand und Aufsichtsrat der ADM Hamburg AG erklären gemäß § 161 Aktiengesetz:

"Die ADM Hamburg AG hat den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekanntgemachten Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex (DCGK) in der Fassung vom 6. Juni 2008 seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung vom Mai 2008 mit folgenden Einschränkungen entsprochen und wird den Empfehlungen mit den gleichen Einschränkungen weiterhin entsprechen:

- Der Aufsichtsrat bildet Ausschüsse nur, soweit es aufgrund der Unternehmensgröße sinnvoll ist.
- Der Aufsichtsrat hat keinen Prüfungsausschuss errichtet.
- Der Aufsichtsrat hat keinen Nominierungsausschuss gebildet.
- Die Vergütung der Vorstandsmitglieder - soweit diese durch die ADM Hamburg AG oder ihre Tochtergesellschaften bzw. inländische Muttergesellschaften getragen wird - erfolgt nicht erfolgsabhängig. Die Archer Daniels Midland Company mit Sitz in Decatur, IL, USA gewährt in Einzelfällen partiell erfolgsabhängige Vergütungsbestandteile in bezug auf ihren Jahresabschluss.
- Das Vergütungssystem für die Vorstandsmitglieder wird nicht in einem Vergütungsbericht als Bestandteil des Corporate Governance Berichts erläutert.
- Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt nicht erfolgsabhängig und wird weder individualisiert noch aufgegliedert nach Bestandteilen im Corporate Governance Bericht ausgewiesen.
- Die Quartals- und Halbjahresberichte werden nur im gesetzlich vorgeschriebenen Umfang veröffentlicht.
- Der Konzernabschluss wird innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Fristen veröffentlicht.

Hamburg, im Mai 2009“